



16.482 Parlamentarische Initiative

Schaffung der rechtlichen Grundlage für Überwachungsmassnahmen durch eine Versicherung

Eingereicht von:

Tuena Mauro

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei



Einreichungsdatum: 28.11.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) wird wie folgt geändert:

Art. 43

...

Abs. 1bis

Zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs können die Versicherungsträger Spezialisten beziehen. Diese können bei begründetem Verdacht unter anderem Personen an frei einsehbaren Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen. Die Dauer einer Observation darf sechs Monate nicht übersteigen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen einzig von mit der Abklärung sowie dem Entscheid befassten Personen eingesehen werden und werden nach Entscheidfällung vernichtet. Der Versicherungsträger teilt der versicherten Person vor Verfügungserlass Grund, Art und Dauer der Observation mit.

...

Begründung

Am 18. Oktober 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Überwachungsmassnahmen durch eine Versicherung für nicht zulässig erklärt. Er bemängelt, dass hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt. Das Urteil hat klare Konsequenzen für die Versicherer. Der Kampf gegen den missbräuchlichen Bezug von Versicherungsleistungen wird damit schwieriger. Erste Versicherungen haben als Folge des Urteils reagiert und stellen Überwachungsmassnahmen ein.

Es ist deshalb notwendig, dass man diese gesetzliche Lücke füllt, damit die gezielte Arbeit mit Überwachungsmassnahmen wieder ermöglicht wird. Bei unberechtigtem Leistungsbezug soll es den Versicherungsträgern ermöglicht werden, entsprechende Spezialisten beizuziehen. Diese können unter anderem Personen an frei einsehbaren Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen. Die Dauer einer solchen Observation muss geregelt werden; ebenfalls dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen einzig von mit der Abklärung sowie dem Entscheid befassten Personen eingesehen werden und werden nach der Entscheidfällung wieder vernichtet.

Kommissionsberichte

21.02.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates



Chronologie

12.03.2018 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (75)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Amherd Viola, Arnold Beat, Bauer Philippe, Bigler Hans-Ulrich, Bourgeois Jacques, Brunner Toni, Buffat Michaël, Burkart Thierry, Bäumle Martin, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Chiesa Marco, Derder Fathi, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Egloff Hans, Estermann Yvette, Eymann Christoph, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Grunder Hans, Grüter Franz, Gössi Petra, Heer Alfred, Herzog Verena, Hess Erich, Hurter Thomas, Imark Christian, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Köppel Roger, Martullo-Blocher Magdalena, Matter Thomas, Müller Thomas, Müller-Altermatt Stefan, Müri Felix, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pieren Nadja, Portmann Hans-Peter, Quadri Lorenzo, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Ritter Markus, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Vogt Hans-Ueli, Walliser Bruno, Walter Hansjörg, Walti Beat, Wasserfallen Christian, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

Links

Weiterführende Unterlagen

[Amtliches Bulletin](#)

